

Benutzungsordnung

für die Gemeindehäuser der Ev. Kirchengemeinde Schwalheim-Rödgen in Schwalheim und Rödgen

1. Allgemeines

Die Benutzung des Gemeindehauses ist in erster Linie Veranstaltungen vorbehalten, die kirchlichen oder gemeindlichen Zwecken dienen. Darüber hinaus sind nur solche Veranstaltungen zugelassen, die mit der Würde des Hauses vereinbar sind. So sind z. B. Altennachmittage statthaft, auch wenn zu diesen politische Parteien einladen, nicht jedoch solche Veranstaltungen von Parteien, die z. B. in den Bereich des Wahlkampfes gehören. Familienfeiern (Geburtstage, Hochzeiten oder Jubiläen) dürfen nur dann im Gemeindehaus abgehalten werden, wenn es die persönliche Situation des Antragstellers erforderlich macht; in jedem Fall soll dabei auf Tanzen verzichtet werden.

2. Benutzerbestimmungen

Die Vergabe des Raumes erfolgt in Absprache mit dem Kirchenvorstand respektive mit dem Pfarrbüro. Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit dem Pfarrbüro in Verbindung. Am Ende der Veranstaltung ist eine Abnahme, gegebenenfalls eine Reinigung, erforderlich. Für eintretende Sachbeschädigungen haftet der jeweilige Benutzer. Der bei Feierlichkeiten anfallende Müll ist vom Mieter zu entsorgen und die Räume sind besenrein zu übergeben. Bei Nichtbeachtung wird die Müllentsorgung und Reinigung gesondert in Rechnung gestellt.

3. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Gemeindehauses einschließlich der Küche wird eine Benutzungspauschale von 50,00 EUR pro Veranstaltung erhoben.

4. Maximal zulässige Belegung bzw. Bestuhlung

Der Mieter hat zu beachten, dass sich nicht mehr als maximal 80 Personen einschließlich Bedienungspersonal im Gemeindehaus aufhalten dürfen.

5. Haftung

Die Haftung für Unfälle, die sich auf dem Grundstück des Gemeindehauses oder in diesem selbst ereignen, regelt sich gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Vergabe zuständige Personen sind:

Pfarrbüro, Tel. 06032/6766
Mail: ev.kirchengemeinde.schwalheim-roedgen@ekhn-net.de

Der Kirchenvorstand